

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 23.02.2021
Sitzungsbeginn/-ende	18:30 Uhr / 21:09 Uhr
Sitzungsort:	Kursaal im Kurhaus Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Grünwald, Benedikt, Dr.

Vorsitzender

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Begemann, Friedrich, Dr. med.

Berger-Müller, Stefanie

Diermeier, Andreas

Grünwald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Kiefmann, Bernhard, Dr. med.

Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.

Köglmeier, Georg, Dr.

Kraml, Hubert

Markheim, Marina, Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Schelkshorn, Josef

Schild, Manfred

Schmuck, Ruth

Schneider, Siegfried

Schröppel, Matthias

Seubert, Thomas, Dr. med.

Weinzierl, Gerhard

Ortsbeauftragter

Blabl, Walter

Schriftführer

Birzer, Andrea

Nicht anwesend:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße;
Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes
3. Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kalkofen DB 01";
Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB
4. Erlass einer Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) für die Erschließungsanlage "Kalkofenberg"
5. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach
- 5.1. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach;
Beschluss zum Erlass einer Benutzungssatzung
- 5.2. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach;
Beschluss zum Erlass einer Gebührensatzung
6. Ernennung eines Datenschutzbeauftragten
7. Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Marktgemeinderates
8. Verschiedenes
- 8.1. Verschiedenes;
Museum
- 8.2. Verschiedenes;
Impfzentrum
- 8.3. Verschiedenes;
Eingeschränkter Regelbetrieb an der Grundschule
- 8.4. Verschiedenes;
Dank, Spende Inselbadverein
- 8.5. Verschiedenes;
Einleitungsbescheid Dorferneuerung Lengfeld
- 8.6. Verschiedenes;
Mängel an der Fußgängerbrücke

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
--

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass zu der Sitzung alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Bebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße; Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes
--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 30.06.2020 wurde beschlossen, die gemeindlichen Grundstücke im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Str. und die Grundstücke des ehemaligen "Wastl-Wirtes" durch das Büro für die zukünftige Bebauung überplanen zu lassen. Herr wird in der Sitzung die ersten Ergebnisse vorstellen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat das vorgestellte Konzept in der Sitzung am 09.02.2021 befürwortet und empfiehlt die weitere Ausarbeitung als Grundlage für einen Bebauungsplan.

..... vom Büro stellt dem Gremium sein Gesamtkonzept für die Bebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße vor.

Es wurde ein 3D-Modell erstellt und in der Sitzung präsentiert. Zu den bereits vorliegenden Varianten der, der sowie der Firma erklärt Herr die Nachteile der jeweiligen Konzepte.

Der Vorschlag des Büros beinhaltet parallele Bebauung zur Gerhart-Hauptmann-Straße, dahinter Häuser in senkrechter Stellung (Kammstruktur). Die Parkierung soll unterirdisch stattfinden (Tiefgarage mit ebener Einfahrt, Neigung 2,5 %), Besucherstellplätze sind oberirdisch eingeplant. Kinderspielplätze sind sowohl für 0-6-jährige als auch für 6-12-jährige Kinder vorgesehen.

Außenwohnflächen sollen ebenfalls in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden.

Herr Dr. Grünewald führt aus, dass es bei dem heutigen Beschluss um keinerlei Architektur geht. Für dieses Gebiet gibt es aktuell keinen Bebauungsplan, städtebaulich

gibt es noch viele offene Fragen. Er empfiehlt hier eine vernünftige städtebauliche Entwicklung, dass das Gebiet seinen Charakter behält. Es solle ein Kompromiss aus Nachverdichtung und toller Wohnqualität entstehen.

Aktuell existieren 32 Gemeindewohnungen in diesem Gebiet, nach dem vorgestellten Konzept würden sich ca. 40 Wohneinheiten realisieren lassen. Im Gebiet des ehemaligen Wastlwirts könnten 15 – 20 Wohneinheiten entstehen.

Bemerkenswert in diesem Gebiet sei, dass die schmalen Straßen (Ziegelfeldstraße und Ludwig-Thoma-Straße) die Straßen mit Gegenverkehr und die breiten Straßen Einbahnstraßen sind. Hier müsse ein Verkehrsplaner für ein schlüssiges Verkehrskonzept hinzugezogen werden.

In der Diskussion wird das Konzept für gut befunden. Eine vernünftige, sichere Verkehrsplanung (auch in Hinblick auf die Schulen) ist allen sehr wichtig. Duplexgaragen sollten nicht favorisiert werden. Bei den Tiefgaragen soll auf die Blendwirkung und Geräuschemission geachtet werden. Kinderspielplätze sollen unbedingt realisiert werden. Der Abstand der Häuser zur Straße sollte nochmals überdacht werden. Die „Bausünde“ im jetzigen Bestand auf der gegenüberliegenden Seite soll nicht als Maßstab für die neuen Häuser dienen.

..... führt abschließend noch aus, dass 90 m² Geschoßfläche eine Wohnfläche von ca. 75 qm ergebe.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet das vorgestellte Konzept und die weitere Ausarbeitung als Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 131

TOP 3**Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kalkofen DB 01";
Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB****Sachverhalt:**

Im Jahr 1992/1993 wurde die Straße „Kalkofenberg“ im Wesentlichen gebaut. Der Markt Bad Abbach hat im Dezember 2019 die Straße durch Aufbringen der Feinschicht endgültig hergestellt. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei der Straße „Kalkofenberg“ um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerbungen sind nur in geringem Umfang erforderlich. Der Ausbau soll mit einer Fahrbreite von 4 m Breite und einem Wendehammer von 11 m Breite erfolgen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen im Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Für das Gebiet „Kalkofenberg“ besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 BauGB sind somit erfüllt. Der Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB wird vorsorglich für den Fall gefasst, dass der Bebauungsplan eventuell Mängel aufweist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Erschließungsanlage „Kalkofenberg“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht (§125 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 132

MGR war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 4**Erlass einer Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) für die Erschließungsanlage "Kalkofenberg"****Sachverhalt:**

Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) des Marktes Bad Abbach ist nach § 9 Abs. 1 EBS die Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage nachstehende Merkmale aufweist:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1328/9 Gemarkung Bad Abbach fehlt die seitliche Abgrenzung. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers ist jedoch gegeben. Aufgrund des Gefälles wird das Oberflächenwasser über die Entwässerungsrinnen und Sinkkästen der Mischwasserkanalisation auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugeführt. Ein Abbrechen der Oberflächenentwässerung der Straße ist nicht zu befürchten.

Durch den Erlass einer Abweichungssatzung können die Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung nach § 9 EBS konkret für die Erschließungsanlage „Kalkofenberg“ modifiziert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage „Kalkofenberg“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 133

TOP 5**Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach****Sachverhalt:**

Die Mittagsbetreuung wurde im September 1994 ins Leben gerufen. Die monatlichen Beiträge für die Mittagsbetreuung wurden jeweils per Marktgemeinderatsbeschluss festgelegt und immer wieder angepasst.

Aufgrund der gestiegenen Personalkosten ist eine Anpassung der Gebühren ab September 2021 notwendig.

Derzeitige Beiträge (zuletzt beschlossen mit Beschluss vom 29.09.2009):

		Beitrag inkl. Spielgeld
bis 14 Uhr		30,00 €
bis 16 Uhr		45,00 €
bis 17 Uhr		50,00 €

Herr Dr. Grünwald spricht sich für eine Nutzungssatzung aus. Es gibt viele Regelungen, die auf Infoblätter stehen und als Erfindung von Frau, ausgelegt werden. Eigentlich sind dies die Regeln des Marktes Bad Abbach. Die Nutzungssatzung sei daher auch wichtig um den Betreuern der Mittagsbetreuung den Rücken zu stärken.

Zur Gebührensatzung führt Herr Dr. Grünwald aus, dass diese zum letzten Mal vor 12 Jahren geändert wurde. In Hinblick auf die tatsächlichen Beiträge sei eine Erhöhung um 30 % absolut verträglich.

Wenn man sehe, dass aufgrund der Coronakrise bei einer Betreuung bis 14 Uhr bis zu 68,00 € vom Staat rückerstattet werden, lägen die Beiträge nach der Erhöhung immer noch deutlich darunter.

Die Betreuung scheitere im Übrigen nie am Geld, die Gemeinde habe immer Wege und Lösungen gefunden, um Familien zu helfen.

Es wird darüber informiert, dass die Mittagsbetreuung aktuell ungedeckte Ausgaben in Höhe von 180.000 € jährlich verursache.

TOP 5.1

**Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach;
Beschluss zum Erlass einer Benutzungssatzung**

Sachverhalt:

Die beigelegte Benutzungssatzung soll in der aufgetragten Form erlassen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach (Benutzungssatzung). Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 134

TOP 5.2

**Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach;
Beschluss zum Erlass einer Gebührensatzung**

Sachverhalt:

Die beigelegte Gebührensatzung soll in der aufgetragten Form erlassen werden.

Bisher wurden die Gebühren für 11 Monate verlangt, künftig werden 12 Monate abgerechnet.

Die Gebühr wird auf die Ferienbetreuung angerechnet, sodass für Familien die diese in Anspruch nehmen keine Doppelbelastung entsteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach (Gebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 135

TOP 6
Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union – und damit auch im Freistaat Bayern – in Kraft getreten. Im Bereich der bayerischen öffentlichen Verwaltung sind insbesondere die staatlichen und kommunalen öffentlichen Stellen selbst für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Strukturierte Behördenakten - gleich, ob sie elektronisch oder in Papierform geführt werden - unterfallen vollumfänglich diesen Regelungen.

Zentrale Begriffe des neuen Datenschutzrechts sind:

"Personenbezogene Daten" sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte "betroffene Person") beziehen.

Die **"Verarbeitung"** umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung. Die bislang im deutschen Datenschutzrecht gebräuchliche Begriffs-Trias "Erhebung, Verarbeitung und Nutzung" wird daher künftig durch den einheitlichen Begriff der Verarbeitung zu ersetzen sein.

Zentraler Adressat der materiellen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ist der **"Verantwortliche"**. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist "Verantwortlicher" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung "die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet". Damit trägt **die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle** die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die **Grundsätze der Datenverarbeitung** finden sich in Art. 5 DSGVO: Demnach müssen Daten rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent verarbeitet werden. Die Daten unterliegen einer Zweckbindung und dürfen nur in erforderlichem Maße

erhoben und gespeichert werden. Die verarbeiteten Daten müssen sachlich richtig sein und in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Die Einhaltung dieser Grundsätze sind die öffentlichen Stellen als Verantwortlicher nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO **rechenschaftspflichtig**. Dies stellt ein Novum der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Darüber hinaus müssen öffentliche Stelle **Maßnahmen** treffen, die eine **gesetzeskonforme Datenverarbeitung** sicherstellen. Dazu zählen regelmäßig die Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO), das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO), die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie das Treffen technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 24, 25, 32 DSGVO).

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht auch vor, dass Personen, die von Ihrer Datenverarbeitung betroffen sind, bestimmte **Schutzrechte** genießen. Dazu gehören das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten.

Jede betroffene Person hat zudem das Recht, den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu Rate zu ziehen (Art. 38 Abs. 4 DSGVO) oder sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Um diese Schutzrechte zu ermöglichen, müssen die betroffenen Personen nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Erhebung der Daten sowie über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden.

Gemäß Art. 37 DSGVO muss jede Behörde einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 DSGVO. Zu diesen Aufgaben gehört es, die Einhaltung des Datenschutzrechts in der Behörde zu überwachen.

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten obliegt auch die Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

Bei örtlich nicht lösbaren Problemen kann der behördliche Datenschutzbeauftragte den Landesbeauftragten für den Datenschutz um Beratung ersuchen.

Jede betroffene Person kann sich darüber hinaus mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden oder bei dieser Informationen über die Ausübung ihrer Rechte einholen (Art. 57 Abs. 1 Buchst. e und f, 77 DSGVO). Für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 15 BayDSG).

Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 DSGVO.

Eine dieser Aufgaben ist die **Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen**, also letztlich der Behördenleitung, und der Beschäftigten. Mit seiner Fachkunde soll der behördliche Datenschutzbeauftragte dazu beitragen, Datenschutzverstöße zu vermeiden, indem er die Behördenleitung und die Beschäftigten zu Datenschutzthemen

informiert und sensibilisiert. Er berät die Behörde über die Pflichten nach dem Datenschutzrecht und insbesondere im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

Darüber hinaus ist der behördliche Datenschutzbeauftragte dafür zuständig, die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen. Dazu gehört auch, die Strategien zu überwachen, die die Behörde zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.

Eine weitere Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d und e DSGVO). Bei örtlich nicht lösbaren Problemen kann der behördliche Datenschutzbeauftragte den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz um Beratung ersuchen, umgekehrt ist er seinerseits Anlaufstelle für den Landesbeauftragten.

Schließlich obliegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten auch die Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

Aufgrund ihrer Ausbildung und Fortbildung soll die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Frau übertragen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau zur Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 136

TOP 7

Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Marktgemeinderates

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 hat MGRin Bettina Grünewald mitgeteilt, dass sie mit sofortiger Wirkung aus der Fraktion „Zukunft Bad Abbach“ ausgetreten ist. MGRin Grünewald ist bis dato ordentliches Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss sowie stellvertretendes Mitglied in den anderen Ausschüssen des Marktgemeinderates.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayGO verliert ein Ausschussmitglied seinen Sitz im Ausschuss, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet.

An der Sitzverteilung in den Ausschüssen ändert sich durch den Fraktionsaustritt der MGRin Grünewald nichts. Die Fraktion „Zukunft Bad Abbach“ ist in den Ausschüssen weiterhin mit einem Sitz vertreten.

Berechnung für die regulären Ausschüsse (8 Mitglieder + BGM):

Teiler	CSU	FW	Zukunft	Grüne	ABBA/SPD	iNBA	MGRin Grünewald
1 (Rang 1)	9,00 (1)	6,00 (2)	3,00 (4)	2,00 (6)	2,00 (7)	1,00	1,00
3 (Rang 2)	3,00 (3)	2,00 (5)	1,00	0,67	0,67	0,33	0,33
5 (Rang 3)	1,80 (8)	1,20	0,60	0,40	0,40	0,20	0,20
7 (Rang 4)	1,29	0,86	0,43	0,29	0,29	0,14	0,14

Berechnung für den Rechnungsprüfungsausschuss (7 Mitglieder):

Teiler	CSU	FW	Zukunft	Grüne	ABBA/SPD	iNBA	MGRin Grünewald
1 (Rang 1)	9,00 (1)	6,00 (2)	3,00 (4)	2,00 (6)	2,00 (7)	1,00	1,00
3 (Rang 2)	3,00 (3)	2,00 (5)	1,00	0,67	0,67	0,33	0,33
5 (Rang 3)	1,80	1,20	0,60	0,40	0,40	0,20	0,20

Die Entsendung der MGRin Grünewald als Verbandsrätin in die Zweckverbände bleibt – die Entscheidung des Marktgemeinderates aus der Sitzung vom 26. Januar 2021 nach dem Fraktionswechsel von MGR Schild zu Grunde gelegt – bestehen. Ebenso wird die Bestellung der MGRin Grünewald als Referentin des Marktes Bad Abbach für Angelegenheiten der Kultur und der Volkshochschule sowie für Kur- und Tourismusangelegenheiten durch den Fraktionsaustritt nicht berührt, da die Referenten in ihrer Person und nicht als Vertreter einer Partei oder Wählergruppe bestellt sind.

Beschluss:

Die Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt geändert:

Fraktionssprecher:

Dr. Friedrich Begemann

Bau- und Planungsausschuss:

ordentliches Mitglied
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter

Dr. Friedrich Begemann
Ferdinand Hackelsperger
Dr. Bernhard Kiefmann

Haupt- und Finanzausschuss:

ordentliches Mitglied
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter

Dr. Friedrich Begemann
Ferdinand Hackelsperger
Dr. Bernhard Kiefmann

Umweltausschuss:	ordentliches Mitglied 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter	Dr. Friedrich Begemann Dr. Bernhard Kiefmann Ferdinand Hackelsperger
Kultur- und Sportausschuss:	ordentliches Mitglied 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter	Dr. Bernhard Kiefmann Dr. Friedrich Begemann Ferdinand Hackelsperger
Rechnungsprüfungsausschuss:	ordentliches Mitglied 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter	Dr. Bernhard Kiefmann Dr. Friedrich Begemann Ferdinand Hackelsperger

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 137**TOP 8
Verschiedenes****TOP 8.1
Verschiedenes;
Museum**

BGM Dr. Grünewald informiert, dass das ehemalige Museum im Rathaus zu einem Sozial- und Besprechungsraum umfunktioniert werde.
Durch neue Stellenbesetzungen fehle es an Raumkapazitäten, weshalb der jetzige Sozialraum zu einem Büro umgebaut werde. Der Plan, das Museum wieder zu eröffnen, habe in dem Zusammenhang zurückgestellt werden müssen.

**TOP 8.2
Verschiedenes;
Impfzentrum**

BGM Dr. Grünewald informiert weiter, dass es in Bad Abbach voraussichtlich kein Impfzentrum geben werde. Herr Dr. Grünewald hofft aber, dass Hausärzte bald impfen dürfen. Weitere Testzentren im Landkreis entstehen in Mainburg und in Kelheim. Die Kapazitäten in Kelheim werden von 200 auf 400 Tests pro Tag ausgebaut.

Ein Impfbus fährt durch den Landkreis (Kapazität 100 Tests pro Tag)
Termine in Bad Abbach: 18.03.2021 und 08.04.2021
(voraussichtlich im Kurhaus, Anmeldung regulär übers Impfzentrum, man wird vom Impfzentrum dann für die Termine vor Ort eingeladen).

Der Landkreis entwickelt aktuell ein Konzept für ein mobiles Impfteam (für Menschen mit eingeschränkter Mobilität). Die Impfungen können dann in der eigenen Wohnung stattfinden.

Voraussetzung für diese Erweiterungen ist stets, dass genügend Impfstoff vorhanden ist.

TOP 8.3 Verschiedenes; Eingeschränkter Regelbetrieb an der Grundschule

BGM Dr. Grünewald dankt der mit dem ganzen Praxisteam, die die Tests organisiert haben, die Teststation in der Grundschule aufgebaut und die Reihentestung durchgeführt haben.

Außerdem dankt er den Schulleitungen und Lehrkräften für die hervorragende Zusammenarbeit. Sie haben die Abläufe innerhalb der Schule (Listen der „Testkinder“, Einwilligung der Eltern, keine Aufläufe, keine Warteschlangen etc.) perfekt organisiert. Es wurden am Montag 100, am Dienstag 200 und am Mittwoch 200 Tests durchgeführt. Die Grundschule Bad Abbach war eine von wenigen Schulen, die sich dieser Mammutaufgabe gestellt hat.

Der letzte Dank geht in diesem Zusammenhang an die Kinder, die diese Situation prima gemeistert haben.

Der Dank des Ersten Bürgermeisters gehe jedoch nicht an das Kultusministerium. Die Schulen hätten erst am 16.02.2021 abends mehrere Schreiben vom Kultusministerium bekommen und seien mit der Organisation der Reihentests allein gelassen worden.

TOP 8.4 Verschiedenes; Dank, Spende Inselbadverein

Herr Dr. Benedikt Grünewald bedankt sich bei MGR Herrn Josef Meier. Der Inselbadverein hat für ein neues Spielgerät, der insbesondere den Bereich für Familien attraktiver macht 2.000,- € gespendet.

TOP 8.5
Verschiedenes;
Einleitungsbescheid Dorferneuerung Lengfeld

Herr Dr. Benedikt Grünewald gibt bekannt, dass der Einleitungsbescheid für die Dorferneuerung Lengfeld eingegangen ist.

TOP 8.6
Verschiedenes;
Mängel an der Fußgängerbrücke

MGR Herr Schneider fragt nach ob bei der Brücke die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen nach DIN 1076 (Hauptprüfung alle 6 Jahren, Zwischenprüfung alle 3 Jahre) durchgeführt wurden und es ein Bauwerksbuch für die Brücke gibt. Ihm sei aufgefallen, dass die Brücke sichtbare Mängel aufweist.
Herr Dr. Grünewald führt aus, dass die Sicherheit der Brücke in keinsten Weise gefährdet sei. Er sei aber darüber informiert, dass es Mängel gebe und habe daher schon im letzten Jahr eine Brückenprüfung beauftragt. Diese werde in den nächsten Wochen durchgeführt.